

Bildungsgesetz

Änderung vom 9. Dezember 2009¹

GS 37.0052

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Buchstabe b

³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:

- b. die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;

§ 6 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

- e. die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule;

§ 11 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

- f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und Fachmittelschule:
Richtzahl 24

§ 14 Buchstabe c

Der Kanton ist Träger:

- c. der Berufsvorbereitenden Schule BVS 2 und der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$.

² GS 34.637, SGS 640

Titel nach § 36a

E. Fachmittelschule und Berufsvorbereitende Schule BVS 2

§ 37 Absatz 2

² Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet auf eine anspruchsvolle berufliche Grundbildung vor.

§ 38 Absatz 2

² Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 umfasst zwei Jahresstufen.

§ 39 Absatz 1

¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule können zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung¹.

Liestal, 9. Dezember 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Regierungsrat am 23. März 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.